
Freier Zutritt zu Wald und Weiden - ein Stück bewahrte Freiheit

Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erlaubt jedermann das Betreten von Wald und Weide sowie die Aneignung wildwachsender Beeren und Pilze im ortsüblichen Umfang. Die Hintergründe der Entstehung dieser Bestimmung zeigen, dass damit der volkstümlichen Auffassung, der Wald sei für alle frei zugänglich, Rechnung getragen wurde.

In der modernen Gesellschaft hat Eigentum einen hohen Stellenwert. Das Eigentum hat sich seit dem Mittelalter allmählich herausgebildet. Dabei spielte der Wald eine besondere Rolle. Er galt lange als Gemeinland und wurde als Allmende genutzt. Eine weitere Besonderheit ist Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» – ein bemerkenswerter Artikel! Wie ist es eigentlich dazu gekommen?

Nutzung der Wälder durch die Allgemeinheit

In einer vor 25 Jahren publizierten Analyse zum Ressourcenregime in der Schweiz hielten die beiden Juristen Jörg Leimbacher und Thomas Perler im Rahmen eines Forschungsprojektes am Lausanner Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) und der ETH Zürich fest, dass Artikel 699 ZGB «nicht nur das Betreten von landwirtschaftlichen Grundstücken für zulässig erklärt, sondern insbesondere auch das Betreten des Waldes und darüber hinaus eine gewisse Nutzung der Wälder durch die Allgemeinheit» [1]. Die Autoren folgern daraus, dass in dieser Bestimmung wenigstens ein Teil jener ehemals freien Waldnutzung in die Neuzeit hinübergerettet wurde.

Freie Waldnutzung und Eigentum – wie geht das zusammen? Bei der Entwicklung und Herausbildung des Eigentums am Wald verweisen Leimbacher und Perler vor allem auf das Buch der beiden Historiker Stefan von Below und Stefan Breit [2]. In der Einleitung schreibt Stefan von Below, dass bis ins 19. Jahrhundert Landwirtschaft und Waldnutzung aufs engste miteinander verflochten waren. Der Bauer konnte ohne Wald nicht bestehen. Der Wald lieferte Brennholz, Bauholz und Material für Zäune. Man sammelte Streu für den Stall. Der Wald diente als Waldweide und zur Schweinemast. Waldboden wurde nach der Nutzung des Holzes zudem für eine Zwischennutzung für den Anbau von Kartoffeln und Getreide verwendet.

Die letzten offenen Grenzen der Gesellschaft

Laut Stefan von Below ist es angesichts der eminenten Bedeutung des Waldes wenig erstaunlich, dass der Wald vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert zu den charakteristischen Spannungszonen der ländlichen Gesellschaft gehörte. Hier seien auf vielfältige Weise Herrschafts- und Nutzungsansprüche aufeinandergestossen. Dabei ging es in der bäuerlich geprägten Gesellschaft zunächst weniger um das Eigentum am Wald, sondern um überlebenswichtige Nutzungsrechte. Stefan von Below zitiert in diesem Zusammenhang auch Joachim Radkau, wonach «der Wald die letzten offenen Grenzen dieser Gesellschaft enthielt, wo die Rechtsverhältnisse noch nicht überall geklärt waren.» – Die letzten offenen Grenzen dieser Gesellschaft! Ist das ein weiterer Schlüssel für das Verständnis von Artikel 699 ZGB?

Wie kam es überhaupt zum Zivilgesetzbuch? Dieses für die Schweiz wichtige Gesetzeswerk regelte erstmals landesweit zentrale Bereiche des privaten Lebens. Es trat 1912 in Kraft und ist untrennbar verbunden mit Eugen Huber. Der Zürcher Jurist legte im Auftrag des Bundesrats einen Entwurf für das Zivilgesetzbuch vor. Aufschlussreich sind insbesondere die Ende 1900 publizierten Erläuterungen zum Vorentwurf, die ebenfalls von Huber verfasst wurden [3]. Die Bestimmungen zum Grundeigentum sind im Vierten Teil, dem Sachenrecht, aufgeführt. Der Artikel über das Betreten von Wald und Weide ist mit «Recht auf Zutritt und Abwehr» überschrieben. So sei etwa das Eindringen auf fremde Grundstücke an sich verboten. Der Eigentümer dürfe den Zutritt anderen Personen verwehren.

Tiefe Verankerung des freien Zutritts

Von diesem Grundsatz müssten jedoch einige Ausnahmen gemacht werden. Dazu zählen Wald und Weiden. In der Begründung steht wortwörtlich: «Offener Wald und offenes Weideland werden nach der volkstümlichen Auffassung als ein Boden betrachtet, der jedermann offen steht, und nur die schärfsten polizeilichen Massregeln vermöchten die Landesbewohner davon abzuhalten, sich dieser eingewurzelten Anschauung gemäss zu verhalten. Denn was sollte es dem Eigentümer schaden, wenn solches Land betreten wird. Freilich wird die Ortsübung hierin gewisse Schranken zu ziehen vermögen.»

Dieses Recht wird jedoch im Artikel selber relativiert, wenn beispielsweise junge Pflanzungen oder Kulturverbesserungen an Wiesen und Weiden vorgenommen wurden. Auch wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass in dieser Erlaubnis nur das Betreten gemeint ist und nicht eine bestimmte Tätigkeit, die nutzbringend von einem Dritten ausgeübt werden könnte.

In Forstkreisen beobachtete man die Entstehung des Zivilgesetzbuchs aufmerksam. Eugen Huber selbst antwortete in der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen auf eine Reihe von Frage, die ihm von den Forstleuten gestellt wurden [4].

Spannend auch, wie die Pilze und Beeren in den Artikel reinkamen. Laut Jon Mathieu und Jakob Messerli waren diese in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes nämlich noch nicht enthalten. Erst in der Beratung der Kommission des Nationalrats wurde das Sammeln von Beeren und Pilzen auf Vorschlag des St. Galler Nationalrats Joseph Anton Scherrer eingefügt. Auch über weiteres Sammelgut wurde im Parlament diskutiert, doch man konnte sich lediglich auf Beeren und Pilze einigen [5].

Eine «sozialhygienische» Bedeutung

Jörg Leimbacher und Thomas Perler halten in ihrer Analyse fest, dass mit Artikel 699 wohl die Grundnorm für den möglichst ungehinderten Zugang zur Landschaft durch Jedermann bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschaffen worden sei. In den skandinavischen Ländern ist das Recht, sich in der freien Landschaft zu bewegen, auch als Jedermannsrecht bekannt.

Im Laufe der Zeit habe Artikel 699 an zusätzlicher Bedeutung gewonnen, etwa im naturnahen Tourismus, halten die beiden Juristen fest. In ihren Augen erfüllt der Wald eine sozialhygienische Funktion – einerseits für den Privaten, andererseits für die Gesellschaft als Ganzes. Dies habe dem Artikel einen Doppelnormcharakter eingetragen. So kann das Zutrittsrecht in Wald und Weide gemäss Bundesgericht sowohl als privater Anspruch auf dem Zivilweg als auch öffentlichrechtlich auf dem Verwaltungsweg eingefordert werden. In seinen Entscheiden zu Artikel 699 ZGB argumentiert das Bundesgericht unter anderem auch mit dem Erholungsnutzen des Waldes [6].

Dies erkannte freilich bereits Elias Landolt, der erste Forstprofessor an der ETH Zürich, als er seinem Werk «Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung» vor mehr als 150 Jahren ein Kapitel über den Einfluss des Waldes auf die menschliche Gesundheit beifügte [7]. Seine Ausführungen beginnen folgendermassen: «Wenn der Wald die Fruchtbarkeit, Wohnlichkeit und Schönheit des Landes erhöht, so kann er nicht ohne Einfluss auf den physischen und geistigen Zustand der Menschen bleiben.» Einige Zeilen später schildet Landolt in einem vermutlich autobiographisch zu lesenden Abschnitt, wie der Wald ihm als Junge, als heranwachsender Mensch und als älterer Mann im Leben immer wieder Kraft gegeben hat.

Und heute? ZGB 699 ist fest im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Das freie Betretungsrecht von Wald und Weiden vergrössert den individuellen Bewegungs- und Aktionsraum und damit die Lebenswelt der Menschen. In einem dicht besiedelten Land ist das viel Wert. Und es trägt zweifellos massgeblich zum Wohlergehen und der psychischen und physischen Gesundheit der Bevölkerung bei.

Verantwortungsvolle Ausübung als Voraussetzung

Das Zutrittsrecht wird jedoch zunehmend überstrapaziert. Ein vorläufiger Höhepunkt der Beanspruchung ergab sich in den ersten Wochen der Coronapandemie. An den Schulen fand kein Unterricht statt, Freizeiteinrichtungen waren geschlossen. Von einem Tag auf den anderen war sehr viel los in den Wäldern. Viele Forstleute waren der Meinung, man müsse sich über die Grenzen der freien Nutzung Gedanken machen. Schon für Eugen Huber war klar: Dieses Recht muss verantwortungsvoll ausgeübt werden.

Die Problematik ist erkannt. Damit ist die Basis für eine Diskussion gegeben. So hat etwa die Intergrale Wald- und Holzstrategie 2050 des Bundes das Thema aufgenommen. Eine Massnahme im Handlungsschwerpunkt Wald und Holz in der Gesellschaft im Massnahmenplan 2025-2032 lautet «Betretungsrecht gemäss dem Umfang der Wohlfahrtsleistungen klären». Und auch der Waldkongress von WaldSchweiz widmet sich dem Thema. Vor einigen Jahren wäre das noch undenkbar gewesen.

Quellen

- [1] Jörg Leimnbacher, Thomas Perler: Juristisches Screening der Ressourcenregime in der Schweiz (1900-2000). Working paper de l'IDHEAP 9/2000.
- [2] Stefan von Below, Stefan Breit: Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Band 43, Stuttgart, 1998.
- [3] Eidg. Justiz- und Polizeidepartement: Schweizerisches Zivilgesetzbuch – Erläuterungen zum Vorentwurf vom 15. November 1900. Zweite ergänzte Ausgabe von 1914, Bern.
- [4] Eugen Huber: Der Entwurf des schweiz. Civilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen Heft 2/1903.
- [5] Jon Mathieu, Jakob Messerli: Die Entdeckung der Pilze in der Moderne – Das Beispiel Schweiz, 18..20. Jahrhundert. Historische Anthropologie 32, 1, 2024.
- [6] BGE 96 / 97 vom 29. April 1970, Seite 101.
- [7] Elias Landolt: Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung, Zürich, 1866.

31. Juli 2026

.....

Lukas Denzler

Dipl. Forst-Ing. ETH / Freier Journalist BR

Bergstrasse 27 / 8174 Stadel

www.lukasdenzler.ch